



Lohfelden



Niestetal

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung eines einheitlichen
Standesamtsbezirkes**

„Standesamt Losse-Nieste-Söhre“



Die Gemeinde **Niestetal**, Heiligenröder Straße 70, 34266 Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcel Brückmann und Herrn Ersten Beigeordneten Klaus Fischer,

und

die Gemeinde **Lohfelden**, Lange Straße 20, 34253 Lohfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Jäger und Herrn Ersten Beigeordneten Norbert Thiele

schließen nach §§ 2 (1), 24 (1) Nr. 1 und 25 (1) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit § 2 (2) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 31), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes

§ 1

Zweck / Beteiligte

Die Gemeinden Niestetal und Lohfelden bilden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Das Standesamt der Gemeinde Niestetal übernimmt alle Aufgaben des Standesamtes Lohfelden im Sinne des § 1 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der aktuell gültigen Fassung, in seine eigene Zuständigkeit.

§ 2

Verfahren

- (1) Der einheitliche Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Standesamt Losse-Nieste-Söhre“.
- (2) Der Sitz des „Standesamtes Losse-Nieste-Söhre“ ist in Niestetal (nachfolgend als Standesamtsbezirk bezeichnet).
- (3) Die Rahmenbedingungen (z.B. Personalschlüssel, Trauorte etc.) werden in der Anlage zu dieser Vereinbarung ausgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Gemeinde Lohfelden zahlt an die Gemeinde Niestetal für die Erbringung der Dienstleistung ab dem Jahr 2021 eine Standesamtsumlage.
- (2) Die Standesamtsumlage wird als Einwohnerpauschale erhoben, jeweils basierend auf den vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) ermittelten Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni des Vorjahres der beteiligten Gemeinden. Liegen diese nicht vor, wird auf die letzte vor Beginn des Jahres veröffentlichte Fortschreibung des Bevölkerungsstandes oder, sofern diese aktueller sind, auf die vor Beginn des Jahres veröffentlichten Ergebnisse einer Volkszählung zurückgegriffen. Die Höhe der Einwohnerpauschale ergibt sich aus der von der Gemeinde Niestetal zu erstellenden Berechnung, in der die folgenden Positionen, die sich im Standesamtsbezirk für das jeweilige Kalenderjahr ergeben, zusammengefasst werden:
 1. die Summe sämtlicher Erträge des Ergebnishaushaltes (ohne Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse) abzüglich der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ohne Abschreibung für Investitionen)
 2. erhaltene Investitionszuschüsse abzüglich der Auszahlungen für Investitionen und Investitionszuschüsse.

Die Gemeinde Niestetal erhält für Investitionen anteilig Zuschüsse von der Gemeinde Lohfelden unter Zweckbindung und dem Vorbehalt einer zeitanteiligen Rückforderung im Sinne von § 38 (4) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-) vom 2. April 2006 (GVBl. I 2006, S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59).

- (3) Auf die Standesamtsumlage leistet die Gemeinde Lohfelden Abschläge. Diese sind fällig am 31. März, 30. Juni, 30. September sowie am 31. Dezember eines Jahres. Die Endabrechnung eines Jahres ist fällig am 30. Juni des Folgejahres.

Der Vorauszahlungsbetrag der Umlage für das Kalenderjahr 2021 wird im ersten Quartal 2021 berechnet. Die ersten beiden Abschlagszahlungen sind zum 30. Juni 2021 zu leisten.

- (4) Vermögenswirksame Anschaffungen für die einzelnen Trauorte sind von der jeweiligen Gemeinde selbst zu tragen. Die Kosten hierfür werden nicht durch den Standesamtsbezirk übernommen.
- (5) Voraussetzung für die Gründung eines Standesamtsbezirkes mit neuem Namen sind Nacherfassungsarbeiten standesamtlicher Fälle des Standesamtes Niestetal.

Die anfallenden Personalkosten für diese Nacherfassungsarbeiten werden gesondert von der Standesamtsumlage als einmalige Sonderzahlung von den bis zum Jahr 2025 beitretenden Gemeinden anteilig getragen.

Eine Nacherfassung standesamtlicher Fälle des Standesamtes Lohfelden und aller verwalteten Standesämter erfolgt ab 1. Januar 2021 jeweils anlassbezogen. Hierfür fallen keine zusätzlichen Kosten an.

§ 4 Beirat

- (1) Dem Standesamtsbezirk steht ein Beirat ab dem 1. Januar 2021 zur Seite, der aus der/dem Bürgermeister*in und einer Fachbereichsleitung jeder beteiligten Gemeinde besteht. Den Vorsitz übernimmt die/der Bürgermeister*in der Gemeinde Niestetal.
- (2) Für alle mit der Ausführung dieser Vereinbarung verbundenen Regelungen haben die Vorschläge des Beirates empfehlenden Charakter.

Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

§ 5 Übergang der Personenstandsbücher, Daten und Akten/Unterlagen

- (1) Der Standesamtsbezirk übernimmt sämtliche laufenden Akten und Daten.
- (2) Die Personenstandsbücher des Standesamtes Lohfelden werden zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen und dem Standesamtsbezirk ordnungsgemäß einschließlich aller Sammel- und Nebenakten (Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung etc.) spätestens am 4. Januar 2021 übergeben.
- (3) Die Gemeinde Lohfelden stellt dem Standesamtsbezirk die in den Datenverarbeitungsprogrammen (Autista, elektronische Sammelakte) enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgt die Gemeinde Lohfelden dafür, dass die Daten dem Standesamtsbezirk zur Verfügung gestellt werden. Die ekom21 ist zu beauftragen, die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für Autista einzurichten.
- (4) Personenstands- und Sicherheitsregister werden nach Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 (5) PStG zur Archivierung an die Gemeinde Lohfelden zurückgegeben. Die Personenstandsfälle, die bereits dem Archiv übergeleitet wurden und die, die zukünftig archivwürdig werden, verbleiben bei der Gemeinde Lohfelden bzw. werden zurückgenommen.
- (5) Verarbeitungskosten/Einrichtungskosten, die von der ekom21 für die zur Verfügungsstellung der standesamtlichen Registerdaten angefordert werden, sind vom Standesamtsbezirk zu begleichen. Die Verarbeitungskosten/Einrichtungskosten sind umlagefähig.

§ 6 Personal

- (1) Personalentscheidungen werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal getroffen.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal ist für die Bestellung der Standesbeamten/innen des Standesamtsbezirkes zuständig.
- (3) Die Gemeinde Lohfelden plant, zwei Standesbeamtinnen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 für die Arbeit im Standesamtsbezirk zur Verfügung zu stellen. Eine der beiden Standesbeamtinnen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021, die andere mit Wirkung zum 1. Januar 2022, von der Gemeinde Niestetal im Rahmen eines jeweils noch abzuschließenden Personalüberleitungsvertrages in ein zeitlich unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Beiden Bediensteten sollen keine arbeitsrechtlichen Nachteile durch den Übergang entstehen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann von den Vereinbarungsbeteiligten jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres erfolgen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich und per Einwurf-Einschreiben gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung hat durch die kündigende Gemeinde ein Übernahmeangebot in Höhe des standesamtlichen Personalbedarfes der kündigenden Gemeinde an die Gemeinde Niestetal zu erfolgen.
- (5) Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung durch die Gemeinde Niestetal wird der Standesamtsbezirk aufgelöst. Die Rückabwicklung wird durch die Gemeinde Niestetal übernommen.

§ 8 Salvatorische Klausel und Schriftform

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch die Vereinbarungsbeteiligten durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Landkreis Kassel als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und im Anschluss jeweils von den beteiligten Gemeinden veröffentlicht.

Niestetal, den 4. Dezember 2020



Marcel Brückmann
Bürgermeister





Klaus Fischer
Erster Beigeordneter

Lohfelden, den 24. November 2020



Uwe Jäger
Bürgermeister





Norbert Thiele
Erster Beigeordneter

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung des einheitlichen Standesamtsbezirkes - „Standesamt Losse-Nieste-Söhre“

Personalschlüssel

Für die anfallenden Arbeiten im „Standesamt Losse-Nieste-Söhre“ (nachfolgend als Standesamtsbezirk bezeichnet) wird ein Personalschlüssel von einer Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) je 10.000 Einwohner angesetzt.

Eingruppierung

Die Standesbeamten*innen, die im Standesamtsbezirk arbeiten, erhalten für ihre Arbeitsleistung aufgrund der jüngsten Stellenbewertung eine Vergütung nach TVöD, EG 9b.

Standesbeamte*innen, die mit einer höheren Gruppierung/Besoldung in den Standesamtsbezirk übergeleitet werden, behalten diese. Durch eine personelle Übernahme sollen den Standesbeamten*innen keine Nachteile entstehen.

Trauorte

Die bestehenden Trauräumlichkeiten der Vereinbarungsbeteiligten werden weiterhin angeboten:

Gemeinde Lohfelden:	Trauzimmer Rathaus und Schlauchturm Vollmarshausen
Gemeinde Niestetal:	Trauzimmer Rathaus

Die einzelnen Trauräumlichkeiten werden jeweils in Eigenregie von Bediensteten der jeweiligen Gemeinde vorbereitet und im Bedarfsfall im Anschluss an die Nutzung wieder gereinigt und hergerichtet. Für die Zurverfügungstellung der Trauorte werden gegenüber dem Standesamtsbezirk keine Kosten geltend gemacht.

Sollten seitens der Vereinbarungsbeteiligten individuelle Dekorationsgegenstände (z.B. frische Blumen) für die Trauung gewünscht sein, sind diese von der jeweiligen Gemeinde zu organisieren und bereitzustellen. Die Kosten hierfür sind nicht umlagefähig.

Trauzeiten

Trauungen werden montags bis freitags während der Öffnungszeiten des Rathauses Niestetal durchgeführt. Grundsätzlich können bei ausreichender Personalkapazität Montag- bis Freitagvormittag sowie Montag- bis Donnerstagnachmittag Trauungen in beiden Gemeinden stattfinden.

Die „Samstagstrauungen“ finden am ersten Samstag im Monat an bis zu zwei verschiedenen Trauorten in der Zeit von 10 Uhr bis 14 Uhr statt.

Samstagstermine werden nur an Paare vergeben, bei welchen mindestens eine Person mit Hauptwohnsitz in einer der beteiligten Gemeinden zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eheschließung gemeldet ist. An einem Samstag werden max. drei Trauungen durchgeführt.

An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember finden keine Trauungen statt.

Vertretungsregelung

Für Trauungen an Samstagen müssen sich jeweils zwei Standesbeamte*innen denselben Tag freihalten, damit im Krankheitsfall stets eine Vertretung verfügbar ist.

Zeit-/Lohnzuschläge

Zeitzuschläge für Trauungen an Samstagen werden entsprechend dem TVöD berechnet.

Der/die Vertretungsstandesbeamte*in für Trauungen an Samstagen erhält für den Fall, dass er/sie nicht zum Einsatz kommt, eine Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto in Höhe von einer Zeitstunde.

Gebühren

Gebühren, die für standesamtliche Tätigkeiten erhoben werden können, werden in einer gesonderten Verwaltungskostensatzung geregelt.

Sprechstunde

In der Gemeindeverwaltung Lohfelden wird im Bedarfsfall eine Sprechstunde durch eine/n Standesbeamten*in des Standesamtsbezirkes nach Abstimmung maximal einmal wöchentlich angeboten.

Die Gemeinde Lohfelden richtet zu ihren Lasten für die Sprechstunde einen Büroraum her und stellt eine Internetverbindung sowie einen Zugang zu einem Drucker, Kopierer und Scanner bereit.

Für den Standesamtsbezirk wird ein Laptop beschafft, welcher zu den jeweiligen Sprechstunden mitgebracht wird sowie ein VPN-Stick oder eine ähnliche technische Einrichtungsmöglichkeit, über welche/n eine Zugangsmöglichkeit zu Autista sichergestellt werden kann.

Alternativ: Die Gemeinde Lohfelden richtet zu ihren Lasten für die Sprechstunde einen Büroraum her und stellt eine Internetverbindung sowie einen Zugang zu einem PC, Drucker, Kopierer und Scanner bereit.

Für den Standesamtsbezirk wird ein VPN-Stick oder eine ähnliche technische Einrichtungsmöglichkeit beschafft, über welche/n eine Zugangsmöglichkeit zu Autista sichergestellt werden kann, damit das technische Equipment im vollen Umfang zu den jeweiligen Sprechstunden genutzt werden kann.